

Warnorange? Warngelb?

Klasse 2 oder 3?

Informationen zum Einsatz von Warnkleidung EN 471

Geht es um Arbeiten in Bereichen, in denen die StVO gilt, so basiert ein Einsatz von Warnkleidung auf folgender Regelung:

(Auszug aus der Straßenverkehrsordnung § 35 Abs. 6)

„Fahrzeuge, die dem **Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenbau oder der Müllabfuhr dienen** und durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind, dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen und auf jeder Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies erfordert...“

„...**Personen, die hierbei eingesetzt sind oder Straßen oder in deren Raum befindliche Anlagen zu beaufsichtigen haben, müssen bei ihrer Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperrungen auffällige Warnkleidung tragen.**“

Eine nähere Definition der Warnkleidung für diesen Personenkreis gibt die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO).

Auszug:

„Die Warnkleidung muß der EN 471 entsprechen.

Anforderungsmerkmale:

- mind. Klasse 2
- Farbe orange-rot
- mind. Rückstrahlwert Kl. 2“

Aus dieser Beschreibung ergeben sich als klassische Einsatzbereiche für derartige Warnkleidung **Bauarbeiten auf Straßen und Autobahnen sowie kommunale + private Entsorgungsbetriebe.**

Für den alleinigen Einsatz von **Warnorange**-Warnkleidung besteht also eine enge Anbindung an eingeräumte und wahrgenommene Sonderrechte gem. StVO. Für alle übrigen Bereiche ist eine bestimmte Farbe der Warnkleidung nicht „expressis verbis“ vorgeschrieben. So gehört die Verwendung von warngelber Warnkleidung in den Bereichen der Bahn, Flughäfen sowie der Verkehrsregelung bei Messen und Großveranstaltungen, Grün- und Friedhofsämtern u. a. inzwischen zur Selbstverständlichkeit. Der Markt bietet eine Vielzahl dafür geeigneter Modelle an. Grundsätzlich muß jedoch jegliche Warnkleidung gemäß der EG-Richtlinie 89/686/EWG den Anforderungen der Normen EN 471/EN 343 entsprechen und entsprechend zertifiziert sein.

